

Einfuhrverfahren in Jordanien

17.10.2018

Offener Markt mit kleineren Besonderheiten*

Kairo (AHK) - Jordanien harmonisiert sein Außenhandelsregime nach und nach mit internationalen Gepflogenheiten. Dieser Prozess ist bereits weit fortgeschritten.

Einfuhrbestimmungen

Der Großteil des jordanischen Außenhandels befindet sich in privater Hand. Die einzigen Ausnahmen stellen der Import von bestimmten Grundnahrungsmitteln sowie die allgemeine Versorgung der Armee und von Teilen der staatlichen Verwaltung dar. Für Produkte mit Ursprung EU findet ein vergünstigtes Zollregime Anwendung.

In Jordanien gilt seit 1994 das Harmonisierte Zollsystem (HS). Die allgemeinen Höchstzollsätze wurden graduell auf 30 Prozent verringert, insgesamt kommen 6 Zollsätze zur Anwendung. Ausnahmen sind Tabak und Alkohol (beide über 200 Prozent) sowie Kraftfahrzeuge. Im Zuge des EU-Assoziationsabkommens einigte man sich auf eine Freihandelszone zwischen Jordanien und den EU-Mitgliedsstaaten, welche seit dem 01. Mai 2014 verwirklicht ist. Als Nachweis für den Ursprung EU der Waren gilt die Bescheinigung EUR.1. In den Anhängen des Abkommens finden sich Listen über Produktgruppen, die jeweils zollfrei importiert werden können sowie die wenigen Ausnahmen.

Das System der Importlizenzen wurde im Zuge der Liberalisierung des Devisenregimes prinzipiell abgeschafft. Dennoch sind für die Einfuhr einiger Produkte weiterhin Lizenzen nötig. Folgende Güter sind vom Import ausgeschlossen beziehungsweise dürfen nur von bestimmten Unternehmen und staatlichen Organisationen oder mit gesonderten Importlizenzen eingeführt werden: Erdöl und Erdölprodukte (ausgenommen Mineralöl), Gaszylinder für den Haushalt, Milchpulver, Schutzwesten, Alarmanlagen, Fahrzeuge mit verdunkelten Scheiben, Waffen und Munition, Überwachungskameras, Spionageausrüstung sowie bestimmte chemische Stoffe, Feuerwerkskörper, und bestimmte Agrarprodukte.

Jordanien zählt zu den Ländern, die das Carnet ATA-Verfahren nicht anwenden. Aus diesem Grund müssen Importeure in Jordanien eine Bewilligung für eine vorübergehende Einfuhr bei der Zollverwaltung einholen. Die Einführer erhalten eine sogenannte "Import-Card", welche für einen bestimmten Einfuhrort und die Dauer eines Jahres gültig ist. Falls keine Import Card vorhanden ist, muss eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 2,5 Prozent des Warenwerts entrichtet werden.

Für eine Zollanmeldung in Jordanien sind die folgenden Dokumente im Original als Nachweise erforderlich:

- Konnossement für Importe, die durch den Hafen von Aqaba ins Land kommen
- Luftfrachtbrief für Produkte, die über den Luftweg eingeführt werden sowie ein "transporters certificate" für Produkte, die über Land eingeführt werden
- "Declaration of Arab transit" für Güter, die durch arabische, nicht an Jordanien angrenzende Länder transportiert wurden
- eine von der Handelskammer, der Botschaft oder des Konsulats des Ursprungslands

beglaubigte Rechnung, die sowohl Auskunft über Menge, Art und Anzahl an Gütern gibt

als auch über ihr Gewicht, Wert sowie Namen der Käufer und Verkäufer

EINFUHRVERFAHREN IN JORDANIEN

- Ursprungszeugnis
- Wertangabe für Güter, deren Wert 2.000 jordanische Dinar (rund 2.450 Euro) überschreitet
- Ausfuhrgenehmigung für in Freihandelszonen gefertigte Güter

In Jordanien findet das System eines einzigen administrativen Dokuments (SAD) für Importdeklarierungen Anwendung. Dies bedeutet, dass die Deklaration direkt durch den Importeur oder den lizenzierten Verkäufer im sogenannten Asycuda-System eingereicht wird. Das System validiert den Eintrag, verteilt eine Registrierungsnummer und zeigt an, ob der Eintrag grün (keine Prüfung), orange (Prüfung der Dokumente), oder rot (Prüfung der Dokumente und Güter) ist. Eine Kopie dieser Deklaration wird zusammen mit den weiteren Dokumenten an die Zollbehörde gegeben.

Bis April 2015 wurde von jordanischen Zollbehörden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Warenwertes erhoben. Diese Gebühr verstieß jedoch sowohl gegen das Assoziationsabkommen als auch gegen WTO-Regeln. Sollten die Behörden weiterhin versuchen, diese Bearbeitungsgebühr geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an die AHK Ägypten.

Internationale Abkommen

Jordanien ist seit dem Jahr 2000 Mitglied der Welthandelsorganisation. Bilaterale Handelsabkommen wie zum Beispiel mit den USA oder Kanada sowie die Größere Arabische Freihandelszone und das Assoziierungsabkommen mit der EU, welches im Mai 2002 in Kraft trat, setzen wichtige wirtschaftliche Akzente. Im Rahmen des Assoziationsabkommens soll über eine Dauer von 12 Jahren schrittweise eine Freihandelszone errichtet werden. Ein weiteres Abkommen zur Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen trat 2007 in Kraft. Seit August 2010 besteht außerdem ein Investitionsförder- und -schutzabkommen zwischen Deutschland und Jordanien, welches die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern weiter verbessern soll.

Im Juli 2016 hat Jordanien im Rahmen eines neuen Abkommens mit der EU den Arbeitsmarkt für 50.000 syrische Flüchtlinge geöffnet. Im Gegenzug dazu hat die EU die Herkunftsregeln für 52 Produktgruppen in 18 Sonderwirtschaftszonen für solche Unternehmen erleichtert, die im ersten Jahr mindestens 15 Prozent und im zweiten Jahr mindestens 25 Prozent syrische Flüchtlinge beschäftigen. Ziel des Abkommens ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, den niedrigen Löhnen für illegal beschäftigte Flüchtlinge entgegenzuwirken, sowie Exporte aus Jordanien in die EU zu erleichtern.

*) Autor: AHK Ägypten

KONTAKT

Jürgen Huster

☎ +49 228 24 993 343

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.